



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. April 2024

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Dezernate 34

Aktenzeichen

216/2024-0000533

Verhältnis von Gestattungserfordernis und Reisegewerbekarte mit Erlaubnis zum Alkoholausschank

RD'in Münster

Telefon 0211 61772-144

claudia.muenster@mwike.nrw.de

Der frühere Erlass zum „Verhältnis von Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG), Gestattung (§ 12 GastG) und Reisegewerbekarte (§ 56 Abs. 1 Nr. 3b GewO) zueinander“ aus dem Jahr 2009 wird bezogen auf die im Folgenden dargestellten Sachverhaltskonstellationen aufgrund einer veränderten rechtlichen Bewertung wie folgt abgeändert:

Entsprechend dem oben genannten Erlass aus dem Jahr 2009 müssen Inhaber*innen von Reisegewerbekarten zusätzlich eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) beantragen, wenn diese mit gastronomischen Schankbetrieben an vorübergehenden Veranstaltungen teilnehmen möchten.

Seit dem Jahr 2008 haben nach und nach verschiedene Bundesländer Gaststättengesetze erlassen, in denen kein Gestattungserfordernis zusätzlich zur Reisegewerbekarte vorgesehen ist. Die in diesen Ländern gesammelten Erfahrungen mit der Umsetzung ihrer Gesetze sind inzwischen hinreichend belastbar. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Aufhebung des Gestattungserfordernisses nicht dazu geführt hat, dass sich beim Alkoholausschank im Reisegewerbe besondere Gefahrenlagen realisiert haben oder Missstände in diesem Bereich aufgetreten sind. Die mit der Erteilung der Reisegewerbekarte verbundene Prüfung der Zuverlässigkeit einer Person hat sich – unter Wegfall einer hinzutretenden raumbezogenen Prüfung – als ausreichend erwiesen. Diese veränderte Erkenntnislage erfordert eine Überprüfung der bisherigen Erlasslage in NRW unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Hierzu liegt ein aktuelles Gutachten von Professor Dr. jur. Martin Burgi vor, dessen Prüfergebnisse in die rechtliche Neubewertung einfließen.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Die oben dargestellten Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen, dass ein zur Reisegewerbekarte hinzutretendes

Gestattungserfordernis weder geeignet, noch erforderlich und angemessen ist, um Gefahren für Schutzgüter von besonderer Bedeutung abzuwenden. Damit fehlt es im Hinblick auf die berufswahlregulierende Wirkung an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund ist die Erlasslage in NRW anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 13 GastG sowie im Rahmen der Änderungen der §§ 55a, 56 GewO in den Jahren 2007 und 2009 hat der Gesetzgeber in seinen Begründungen deutlich gemacht, dass er eine unnötige Doppelbelastung im Hinblick auf die unterschiedlichen Erlaubnisse nach dem GastG und dem Titel III der Gewerbeordnung vermeiden wollte. In diesem Sinne ist die Kollisionsnorm des § 31 GastG – unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen Bewertung des Gestattungserfordernisses – verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. Sofern eine Person im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die den Ausschank von alkoholischen Getränken umfasst (§ 56 Abs. 3 Nr. 3 b) GewO), benötigt sie keine zusätzliche Gestattung nach dem GastG. Über § 31 GastG können beim Vorliegen einer Reisegewerbekarte, die den Ausschank alkoholischer Getränke erlaubt, nur noch solche Regelungen des GastG's Anwendung finden, die sich auf Maßnahmen der nachträglichen Überwachung beziehen.

Nach alledem müssen Inhaber*innen von Reisegewerbekarten künftig nicht mehr zusätzlich eine Gestattung beantragen, um gastronomische Tätigkeiten mit Alkoholausschank auf vorübergehenden Veranstaltungen zu betreiben. Im Rahmen der Festsetzung der jeweiligen Veranstaltung erhalten die zuständigen Ordnungsbehörden Kenntnis von den Personen, die dort mit einem Betrieb vertreten sind.

Im Hinblick auf die dargestellte rechtliche Neubewertung wird der Erlass „Schankbetriebe auf Volksfesten und sonstigen wiederkehrenden Veranstaltungen“ vom 17.03.2015 gegenstandslos, in dem die Erteilung einer Dauererlaubnis für die Teilnahme von Reisegewerbetreibenden an wiederkehrenden Veranstaltungen empfohlen wird.